



Sozialdemokratische Partei der
Schweiz

Zentralsekretariat
Theaterplatz 4
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69
Fax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

Per E-Mail an:

fair-business@seco.admin.ch

19.08.2025

SP-Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – Umsetzung der parlamentarischen Initiative 21.470

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die SP Schweiz begrüsst das Ziel der Revision ausdrücklich und nimmt gerne zur Vernehmlassungsvorlage Stellung.

1. Zusammenfassung der Vorlage

Mit der vorgeschlagenen Revision des UWG wird die parlamentarische Initiative 21.470 umgesetzt. Ziel ist es, die Nichteinhaltung zwingender arbeitsrechtlicher Mindestbedingungen als qualifizierten unlauteren Wettbewerb unter Strafe zu stellen. Die neue Strafnorm (Art. 7a i.V.m. Art. 23 VE-UWG) erfasst unter anderem Verstösse gegen gesetzlich, vertraglich oder durch Gesamtarbeitsverträge vorgeschriebene zwingende Schutzbestimmungen sowie die Nichtbezahlung geldwerter Leistungen an Arbeitnehmende. Damit soll der Schutz des lautereren Wettbewerbs verbessert und eine Marktverzerrung durch lohnunterbietende und regelverletzende Unternehmen unterbunden werden.

Ein von der SP Schweiz unterstützten Minderheitsantrag fordert ergänzend, dass betroffene Arbeitnehmende sowie GAV-Partner über festgestellte Verstösse informiert werden.

2. Grundsätzliche Haltung der SP zur Vorlage

Die SP Schweiz begrüsst die Vorlage ausdrücklich. Der neue Art. 7a E-UWG ist ein notwendiger Schritt, um skrupellose Geschäftspraktiken zu bekämpfen, bei denen sich Unternehmen durch die Missachtung arbeitsrechtlicher Mindeststandards unrechtmässige Wettbewerbsvorteile verschaffen. Wer Sozialversicherungsbeiträge nicht bezahlt oder geltende Mindestlöhne unterläuft, handelt nicht nur unlauter, sondern gefährdet auch faire Arbeitsbedingungen und die soziale Gerechtigkeit.

Die Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung schafft Klarheit und wirkt abschreckend – insbesondere dort, wo zivilrechtliche Verfahren langwierig und wenig wirksam sind. Wichtig ist auch: Die Vorlage schützt nicht nur gesetzestreue Unternehmen vor unfairem Wettbewerb, sondern auch die betroffenen Arbeitnehmenden vor Lohndumping und Rechtsverletzungen. Dabei ist für die SP Schweiz klar, dass Arbeitnehmende nicht in den Geltungsbereich von Art. 7a E-UWG fallen.

Die SP Schweiz unterstützt daher ausdrücklich die Zielsetzung der Vorlage, fordert jedoch, dass dabei auch die Perspektive der Betroffenen – der Arbeitnehmenden – systematisch mitgedacht wird.

3. Unterstützung des Informationsrechts für Arbeitnehmende

Die SP Schweiz unterstützt mit Nachdruck die Forderung der Kommissionsminderheit, wonach Arbeitnehmende sowie die unterzeichnenden Organisationen von Gesamtarbeitsverträgen über festgestellte Verstösse ihrer Arbeitgeber:innen informiert werden müssen.

Lohnunterbietung ist nicht nur ein wettbewerbsrechtliches Problem, sondern trifft direkt die betroffenen Arbeitnehmenden. Ohne Information bleibt ihnen der Zugang zu rechtlicher Wiedergutmachung – etwa Lohnnachzahlungen – faktisch verwehrt. Ein Informationsrecht ist daher notwendig, um soziale Gerechtigkeit herzustellen und den Zweck der Vorlage zu erfüllen.

Zudem stärken solche Informationen die paritätischen Kommissionen, die für den Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen zuständig sind. Ausserdem erhöht die Kombination von Strafsanktion und zivilrechtlicher Wiedergutmachung die abschreckende Wirkung gegenüber fehlbaren Unternehmen.

Ein moderner Arbeitnehmerschutz verlangt Transparenz. Die SP Schweiz fordert deshalb, diesen sinnvollen und wirksamen Zusatz in die Gesetzesvorlage aufzunehmen. Es ist für die SP Schweiz nicht nachvollziehbar, weshalb das berechtigte Informationsinteresse der unmittelbar betroffenen Personen hinter eine rein wettbewerbsrechtliche Betrachtung zurücktreten sollte. Ein modernes Wettbewerbsrecht muss auch die Rechte der Schwächeren im Markt – namentlich der Arbeitnehmenden – konsequent berücksichtigen.

4. Erweiterung des Informationsrechts auf kantonale TPK sowie Tripartite Kommission des Bundes

Die SP Schweiz fordert darüber hinaus, dass auch die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) sowie die Tripartite Kommission des Bundes systematisch über festgestellte Verstösse informiert werden. Diese Gremien spielen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eine zentrale Rolle bei der

Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Damit sie dieser Aufgabe wirksam nachkommen können, braucht es eine solide Datengrundlage. Der Bund soll deshalb eine aussagekräftige Statistik zu festgestellten Fällen von unlauterer Lohnunterbietung und Verletzungen zwingender arbeitsrechtlicher Mindeststandards führen. Nur so können die zuständigen Gremien bei systematischen Missständen rasch handeln – etwa durch die Beantragung verbindlicher Mindestlöhne.

5. Forderung an den Bundesrat

Die SP Schweiz fordert den Bundesrat auf, bei der Ausarbeitung der definitiven Vorlage den Minderheitsantrag aufzunehmen sowie die TPK und die Tripartite Kommission des Bundes einzubeziehen. Nur so lässt sich sicherstellen, dass Verstösse nicht folgenlos bleiben und Betroffene ihre Rechte wahrnehmen können. Ein wirksames UWG muss unlautere Geschäftspraktiken sanktionieren – und zugleich die Interessen jener wahren, die durch solche Praktiken konkret geschädigt werden. Die SP Schweiz wird sich im parlamentarischen Verfahren weiterhin dafür einsetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Carla Müller
Politische Fachreferentin